

Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten

für das Schuljahr 2025/2026

Berufskolleg

Ratingen

Name d. Schüler/in		Vorname	
Straße		Geburtsdatum Geschlecht	<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> D
PLZ Wohnort		Telefon	
Klasse:		Praktikum?	ja / nein Gilt nur mit Nachweis!
Bildungsgang:			

Beträgt die Länge des kürzesten zumutbaren Schulweges (einfacher Fußweg) mehr als 5 km (Sekundarstufe II) oder liegt eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges vor oder ist der Schulweg aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar (der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu belegen), können Fahrtkosten entstehen. Dies gilt nicht für Auszubildende, Teilzeitschüler und die Klassen: Fachoberschule 12 S/B, SFS 2 und 13 S.

Wenn Sie nicht im Kreis Mettmann wohnen, können Fahrtkosten nur dann übernommen werden, wenn die für Sie zuständige Schule an Ihrem Wohnort Sie nicht aufnehmen konnte. Eine Kopie der Ablehnung oder eine Bestätigung der ablehnenden Schule ist diesem Antrag beizufügen.

Hinweis:

Der Antrag ist umgehend zu stellen und gilt nur für das beantragte Schuljahr 2025/2026. Zum neuen Schuljahr ist ein Folgeantrag zu stellen!

Auf der Grundlage dieses Antrages stellt der Kreis Mettmann fest, ob Ihnen ein vergünstigtes SchülerTicket der Rheinbahn zusteht.

Der Antrag ist vollständig von Ihnen auszufüllen und im Schulsekretariat abzugeben. Bei Anspruch auf Schülerfahrtkosten erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und einen Schülerticketantrag für die Rheinbahn AG. Damit können Sie sich bei der Rheinbahn AG ein SchülerTicket ausstellen lassen. Info-Hotline der Rheinbahn: 0211-5824900, Internet: www.rheinbahn.de

Tickets anderer Verkehrsunternehmen (Deutsche Bundesbahn, Wuppertaler Stadtwerke, BVR usw.) werden nicht übernommen.

Erklärung der Antragsteller bzw. der Erziehungsberechtigten:

1. Ich / Wir erkläre(n), dass die Erläuterungen im Antrag zur Kenntnis genommen wurden; die auf diesem Blatt gemachten Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen. Mir/Uns ist bekannt, dass Schülerfahrtkosten zurückgezahlt werden müssen, wenn eine Bewilligung der Kostenübernahme durch unvollständige oder falsche Angaben herbeigeführt worden ist.
2. Mir / Uns ist bekannt, dass die gewährten Gelder zurückgezahlt werden müssen, wenn eine Bewilligung der Schülerfahrtkosten durch unvollständige oder unrichtige Angaben herbeigeführt worden ist.
3. Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns hiermit, einen evtl. Schulabgang, Wohnungswechsel oder Wechsel der Schulform unverzüglich der Schule und dem Schulverwaltungsamt des Kreises Mettmann, Goethestr. 23, 40822 Mettmann, Telefon 02104-992046, Schuelerfahrtkosten@kreis-mettmann.de, mitzuteilen.
4. Ihre Angaben werden gem. § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Schülerfahrtkostenverordnung und § 6 EU-Datenschutzgrundverordnung erhoben. Gemäß § 13 DSGVO bin/sind ich/wir mit der Verarbeitung und Speicherung meiner Daten einverstanden. Ich/Wir willige/willigen hiermit der Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Rheinbahn AG ein.
5. Das Informationsblatt habe ich erhalten.

Datum	Unterschrift Schüler/Schülerin	Unterschrift	Erziehungsberechtigte
Wird von der Schule ausgefüllt!	Die Angaben sind, soweit nachprüfbar, richtig und werden hiermit bestätigt.		
Stempel der Schule	Unterschrift Sekretariat		

Anspruchsvoraussetzung

Ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrtkosten besteht,

- wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule (Unterrichtsort) folgende Länge übersteigt:
Sekundarstufe II: 5,0 km
- Gegebenheiten für einen besonders gefährlichen Schulweg vorliegen oder
- der Schulweg aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Ein Nachweis ist durch ein aussagekräftiges Attest oder ein ärztliches Gutachten, dass den Umfang und die Dauer der Erkrankung beinhaltet, zu belegen.

Bei Ablehnung der Beschulung an der nächstgelegenen Schule (Unterrichtsort). Eine schriftliche Ablehnungsbestätigung ist vorzulegen.

Dies gilt nicht für Auszubildende, Teilzeitschüler, Schüler/innen (SuS) der Bildungsgänge der Fachschule mit Ausnahme der Bildungsgänge für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, SuS von Weiterbildungskollegs und SuS der Fachklassen des dualen Systems.

Antragsstellung

Der „Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten“ kann auf der Homepage der jeweiligen Schule heruntergeladen oder im Sekretariat abgeholt werden.

Den Antrag müssen Sie umgehend im Schulsekretariat Ihrer Schule abgeben, da er sonst nicht rechtzeitig geprüft werden und der Bewilligungsbescheid nicht rechtzeitig zugestellt werden kann.

Eigenanteil

Da das SchülerTicket auch zur Nutzung von sonstigen (privaten) Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigt, wird von den Schülern/ Erziehungsberechtigten ein Eigenanteil erhoben. Dieser beträgt:

für das 1. minderjährige Kind und volljährige Kinder	12 EUR monatlich
für das 2. minderjährige Kind	6 EUR monatlich
für jedes weitere minderjährige Kind	0 EUR monatlich

Der Eigenanteil wird automatisch von der Rheinbahn eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung auf dem Bestellformular zu erteilen. Wenn festgestellt wird, dass ein Anspruch besteht, erhalten Sie das Bestellformular zusammen mit dem Bewilligungsbescheid.

Sofern Sie Anspruch auf staatliche Leistungen wie Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Asylbewerber-Leistungen haben, können Sie im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe eine Erstattung des Eigenanteiles über Ihren Leistungsträger (Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialamt, Jugendamt, Ausländeramt, ... der zuständigen Stadt) beantragen.

Datenschutzhinweis

Informationen gemäß DSGVO sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann einzusehen:

<https://www.kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Datenschutz/Informationen-gemäß-DSGVO/>

Allgemeine Hinweise

Tickets anderer Verkehrsunternehmen (Deutsche Bundesbahn, Wuppertaler Stadtwerke, Monheimer Bahnen, BVR usw.) oder Düsselpass werden nicht übernommen.

Alle Änderungen wie Schulwechsel, Umzug oder Wechsel des Bildungsganges, o.ä. sind der Schulverwaltung unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Sofern Sie die Informationen verspätet einreichen, können zu viel bezahlte Beträge von Ihnen zurückgefordert werden.

Die Bewilligung gilt unabhängig der Schulform nur für ein Schuljahr.

Antragsstellung des Tickets bei der Rheinbahn AG

Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und einen SchülerTicketantrag von der Schulverwaltung. Damit können Sie bei der Rheinbahn ein SchülerTicket bestellen. Sie haben die Möglichkeit den Ticketantrag persönlich in den bekannten Rheinbahnenfilialen abzugeben oder postalisch an die

Rheinbahn AG, Kundencenter, Immermannstr. 65 a-d, 40210 Düsseldorf zu übersenden.

(Info-Hotline der Rheinbahn: 0211-5824900, Internet: www.rheinbahn.de)

Ansprechpartner Telefon: 02104 / 99-2046 Email: Schuelerfahrtkosten@kreis-mettmann.de